

# Die Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen - aktuelle Entwicklungen

*Verfasser: Christian Frese, Rechtsassessor, Geschäftsführer des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.*

*Stand, 26.02.2009*

	Seite
Finanzierung einer ambulanten Autismustherapie	2
Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Schulbegleitung	4
Kostenheranziehung von Betroffenen bzw. Eltern	8
Kindergeld und Grundsicherung	13
Erhöhung des Betreuungsgeldes ab dem 01.07.2008	15
Rechtliche Rahmenbedingungen für die WfbM	18
Unterstützte Beschäftigung	25
Verfahrensfragen	27

## **Finanzierung einer ambulanten Autismustherapie**

Die Kosten einer nach fachlicher Einschätzung notwendigen Autismustherapie in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum müssen immer von der Eingliederungshilfe übernommen werden.

-im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom Sozialamt finanziert nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX oder vom Jugendamt nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX

insbesondere als heilpädagogische Leistung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 56 SGB IX)

-als **Hilfe zur angemessenen Schulbildung** nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Autismustherapie kann in manchen Fällen auch

-als **Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben**

- bei **vollstationärer Unterbringung im Erwachsenenalter**

bewilligt werden.

Die Kostenträger argumentieren in diesen Fällen häufig damit, dass eine zusätzliche Autismustherapie nicht notwendig sei, da durch die bewilligte Eingliederungshilfemaßnahme bereits der gesamte Bedarf der Rehabilitation abgedeckt sei.

Insbesondere bei vollstationärer Unterbringung wird von den Kostenträgern in der Regel darauf verwiesen, dass die Wohneinrichtung dafür zuständig sei, den gesamten Bedarf durch eigenes Personal bzw. durch eigene Fachdienste abzudecken. Die mit dem Einrichtungsträger geschlossene Vergütungsvereinbarung sei insofern abschließend.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der betreffende Mensch mit Autismus immer einen Anspruch darauf hat, dass sein **gesamter Eingliederungshilfebedarf abgedeckt** wird.

Wenn auch im Erwachsenenalter noch die Notwendigkeit einer regelmäßigen Autismustherapie besteht, dann muss entweder die Einrichtung die nötige Fachkompetenz gegebenenfalls extern „einkaufen“ oder der Kostenträger muss die Kosten für die Therapie zusätzlich bewilligen. Falls beides abgelehnt wird, sollte der betreffende Mensch mit Autismus

- die Kostenübernahme für eine andere spezielle Einrichtung für Menschen mit Autismus (in der Regel mit einem höheren Kostensatz) beantragen, die in der Lage ist, seinen Bedarf vollständig abzudecken
- oder seinen Anspruch auf die §§ 53, 54 SGB XII gestützt ggfs. im Wege einer Klage geltend machen (Anm.: bisher ist allerdings noch kein gerichtlich entschiedener Präzedenzfall bekannt)

#### **Grundsätzliche Urteile zur Autismustherapie:**

- OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2002/12 ME 657/02, FEVS 55, 80)
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.04.2004/12 ME 78/04
- VG Frankfurt am Main, Urteil vom 1. Februar 2006, Az. 3 E 3201/04(V) (auch in Form einer intensiven Verhaltenstherapie)
- VG Göttingen, Urteil vom 09.02.2006, Az. 2 A 351/04 (Kostenübernahme für Lovaas-Therapie und TEACCH als Vorbereitung für eine Schulbildung)

Der **Umfang der Therapie pro Woche** und die **Gesamtdauer** richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Schulbegleitung

### Vorbemerkung:

Die **Schulbehörden** sind auf der Ebene der Bundesländer für die Organisation der **Regelschulen** und **Sonderschulen** zuständig.

Kinder mit Autismus können darüber hinaus zur **individuellen Förderung Leistungen der Eingliederungshilfe** erhalten (bei körperlicher/geistiger Behinderung vom Sozialamt finanziert, bei seelischer Behinderung vom Jugendamt finanziert; zur Vertiefung siehe die Broschüre des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. „Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen“).

### Integration in die Regelschule / Sonderschulbedürftigkeit

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind.

Die Sonderschulbedürftigkeit wird im Wege des **Sonderschulnahmeverfahrens** festgestellt. Dazu werden medizinische und pädagogische Gutachten eingeholt und die Eltern angehört. Wenn die Förderung auch in der Sonderschule nicht möglich ist, kann die Schulpflicht ruhen. Wenn das Kind eine vorhandene Schule nicht besuchen kann oder eine geeignete Sonderschule nicht vorhanden ist, kann ein Anspruch auf Einzel- oder Hausunterricht bestehen.

Kinder mit Autismus sind **vorrangig in die Regelschule zu integrieren**.

### UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die am 19.12.2008 in Deutschland endgültig ratifizierte **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in ihrer Originalausfertigung ein Recht auf "inclusive education" (Artikel 24). Die deutschsprachige Fassung spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht auf "integrative Bildung". Integration und Inklusion sind nicht als Synonyme anzusehen. Während Integration von einer

Anpassung des behinderten Kindes an das bestehende Bildungssystem ausgeht, muss sich nach dem Inklusionskonzept das Bildungssystem an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

**Kritik:** Die Bundesregierung übersetzt das Wort "inclusion" fälschlicher Weise mit "Integration" und engt den Begriff der inklusiven Beschulung damit ein. Nach ihrer Auffassung sei "integrative Bildung" nur möglich, "wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet" seien.

### **Leistungen der Eingliederungshilfe / Finanzierung einer Schulbegleitung**

Die Beurteilung, ob der Besuch einer allgemeinen Schule dem behinderten Kind eine angemessene Schulbildung vermittelt, richtet sich allein **nach dem Schulrecht**. Die Entscheidung des Schulamtes ist für den zuständigen **Kostenträger der Eingliederungshilfe bindend**.

Wenn das Schulamt den Besuch der allgemeinen Schule zulässt, dann kann Eingliederungshilfe nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, es stehe in einer Sonderschule ausreichende Förderung zur Verfügung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005, 5 C 20.04).

Individuelle Integrationshilfekosten sind von der Eingliederungshilfe auch dann zu übernehmen, wenn schulrechtlich **Wahlfreiheit** besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen (Bundesverwaltungsgericht 5 C 34.06 und 35.06 - Urteile vom 26. Oktober 2007: Sozialhilfe zur Ermöglichung der Teilnahme geistig behinderter Kinder am integrativen Schulunterricht).

Im vorliegenden Fall hatte das Schulamt den betroffenen Kindern beziehungsweise ihren Eltern die Wahl zwischen einer integrativen Unterrichtung an der Montessori-Schule und dem Besuch der öffentlichen Förderschule überlassen. Der Sozialhilfeträger musste angesichts der dem Kind bzw. den Eltern eingeräumten Wahlfreiheit deren Entscheidung für eine integrative Beschulung respektieren.

**Ergänzende Schulhilfen**, die aus fachlicher Sicht erforderlich sind, müssen daher über die Eingliederungshilfe (vom Sozialamt oder Ju-

gendamt) bezahlt werden. Bei Kindern mit Autismus ist dies in erster Linie die Finanzierung eines **Schulbegleiters**.

Anspruchsgrundlage sind bei Zuständigkeit des Sozialamtes der § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. des Jugendamtes der § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII.

Beim Umfang der Schulbegleitung kann es **keine quantitativ festgelegte** Obergrenzen geben; der Kostenträger muss die Stundenanzahl finanzieren, die nach fachlicher Einschätzung notwendig ist.

**Leitlinien** für die berufliche Qualifikation von Schulbegleitern **existieren bislang nicht**. Wenn eine bestimmte Fachkraft erforderlich ist, muss der **entsprechende Stundensatz** von der **Eingliederungshilfe** bezahlt werden.

Wichtig: **Autismustherapie** und **Schulbegleitung** können **nebeneinander** gewährt werden. Falls beides erforderlich ist, besteht ein entsprechender Anspruch auf Eingliederungshilfe.

### **Schulbegleitung bei Sonderbeschulung**

Auch bei sonderschulpflichtigen Schülern mit Autismus kommen individuelle heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe, d.h. auch die Finanzierung eines Schulbegleiters, dann in Betracht, wenn einem **Integrationsdefizit nicht** durch die **Konzeption** und **Ausstattung** der **Sonderschule** Rechnung getragen werden kann.

LSG Baden-Württemberg Urteil vom 28.6.2007, L 7 SO 414/07

Der Anspruch eines behinderten Menschen auf Eingliederungshilfe umfasst auch einen neben der Sonderschulbetreuung erkennbaren ergänzenden sozialhilferechtlichen Bedarf (hier: Schulbegleiter als Integrationshelfer).

Ein ergänzender Eingliederungshilfebedarf, für den eine zusätzliche Betreuungsperson notwendig ist, kommt immer dann in Betracht, wenn es sich um **Tätigkeiten** handelt, die **nicht** zum **Kernbereich** der

**pädagogischen Arbeit** gehören, zum Beispiel die Notwendigkeit einer ständigen Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbstgefährdung oder Hilfen bei alltäglichen Verrichtungen.

Urteile speziell in Bezug auf Schüler mit Autismus:

-Sonderschüler mit Autismus, der eines Helfers für die gestützte Kommunikation bedarf

(Beschluss des VG Würzburg vom 17.10.2001/W3E01.961.)

-Sozialhilfe für behinderungsbedingten Betreuungsaufwand  
hier: Schulbegleiter für autistischen Schüler bei drohendem Ernährungsmangel

(Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9.1.2007, Az. L 7 SO 5701/06 ER-B)

-Schulassistenz aus Mitteln der Sozialhilfe für ein Kind mit frühkindlichem Autismus in einer Förderschule

(SG Stade, Beschluss vom 01.10.2007, Az. S 19 SO 131/07 ER)

## Kostenheranziehung von Betroffenen bzw. Eltern

### a) Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Sozialhilfe

Grundsätzlich müssen

- der Leistungsberechtigte selbst
- sein Ehegatte oder Lebenspartner
- oder bei Minderjährigkeit des Leistungsberechtigten die Eltern

ihr Einkommen und Vermögen nach den §§ 85 ff SGB XII einsetzen. Die genannten Personengruppen bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.

#### aa) Einkommen

Es gilt folgende Einkommensgrenze, § 85 SGB XII

Grundbetrag für den Berechtigten (zweifacher Eckregelsatz)	€ 702,00
+ Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent des Regelsatzes für den Ehegatten	€ 24600
+ Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent des Regelsatzes für jede überwiegend unterhaltene Person	€ 246,00
+ Kosten der Unterkunft	X
=	Einkommensgrenze

Bis zu dieser Grenze wird keine Beteiligung verlangt.

#### bb) Einzusetzendes Vermögen

Die Person, die Sozialhilfe beansprucht, ist zunächst verpflichtet, ein etwa vorhandenes eigenes Vermögen im gesetzlich festgelegten Umfang einzusetzen, §§ 90 ff SGB XII.

Ausgenommen ist nur sog. Schonvermögen, § 90 Abs. 2 SGB XII, u.a.

*-Barbeträge*

bei Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 ff SGB XII

Grundbetrag für die nachfragende Person	€ 1.600,00
bei Vollendung des 60. Lebensjahres	€ 2.600,00
bei voller Erwerbsminderung	€ 2.600,00

bei Hilfe nach dem Kapitel 5 bis 9 des SGB XII  
z.B. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

Grundbetrag für die nachfragende Person	€ 2.600,00
---	------------

*-ein angemessenes Hausgrundstück*

Voraussetzung ist, dass die Wohnung oder das Haus von der nachfragenden Personen selbst genutzt wird. Ob ein Hausgrundstück „angemessen“ ist, richtet sich u.a. nach der Anzahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Haus- und Grundstücksgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich Wohngebäudes.

*-Vermögen aus staatlich geförderter zusätzlicher Altersvorsorge („Riester-Rente“),*

***Aber: Anrechnung bei späterem Rentenbezug möglich, s.u.***

*-angemessener Hausrat*

*weitere Verwertungsverbote siehe § 90 Abs. 2 SGB XII.*

**Wichtig:** Schenkungen der Eltern an die Kinder, um diese später abzusichern, können genau das Gegenteil bewirken: Der Berechtigte muß für eine Maßnahme erst sein vorhandenes Vermögen bis auf den Schonbetrag einzusetzen.

## **b) Kostenbeiträge für bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe)**

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der **häuslichen Ersparnis** infolge der Durchführung der Maßnahme **beschränkt**. Es handelt sich um sog. **privilegierte Maßnahmen**, die in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgezählt sind:

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX

Wichtig: Bei einer ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden **ambulanten Autismustherapie** (als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) wird **keine häusliche Ersparnis** erzielt, so dass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Deshalb versuchen einige Kostenträger, die Autismustherapie als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren, weil nur dann kein Kostenbeitrag zu zahlen wäre, wenn das Kind noch nicht eingeschult ist. Diese Auffassung ist jedoch falsch!

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit EUR 702,00 (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM, § 41 SGB IX

-Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Beachte: **Vermögen** ist für **keine** der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

### **c) Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Nur zu bestimmten **vollstationären** und **teilstationären** Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, so auch bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für **ambulante** Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe **keine Kostenbeiträge** zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung und einer dazugehörigen Tabelle geregelt.

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von **Sozialhilfe** sind **bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt**.

Bei der **Kinder- und Jugendhilfe** wird zwischen **ambulant** und **teilstationär/stationär** unterschieden.

### **d) Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:**

#### **aa) im Rahmen der Sozialhilfe:**

Wenn keine Bedarfsgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal **€ 27,69** monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal **€ 21,30** monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag beträgt zusammen also **€ 48,99**

Beide Regelungen gelten sowohl bei **stationärer Unterbringung** *als auch* für den **ambulant** Bereich.

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können Sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

Auf der Grundlage der Vorschrift des § 94 SGB XII haben einige Sozialhilfeträger (u.a. in Schleswig-Holstein, Sachsen und Baden-Württemberg) auch Eltern, deren volljährige Kinder lediglich Eingliederungshilfe in Form von Hilfe in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** erhalten, zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag herangezogen. Die Unterhaltsheranziehung ist in diesem Fall jedoch rechtswidrig, weil die Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen gewährt wird (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII). Ist die Leistung für den behinderten Menschen selbst also „zugangsfrei“, kommt eine Heranziehung der Eltern zu einem Unterhaltsbeitrag für diese Leistung nicht in Betracht. Das gleiche gilt für die in **Tagesförderstätten** geleistete Eingliederungshilfe (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB XII).

### **bb) im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe:**

Der Unterschied zur Sozialhilfe ist:

Bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis

zur Einkommensgruppe 14 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 710,00 monatlich).

### **Kindergeld und Grundsicherung**

Menschen mit Autismus, deren volle Erwerbsminderung feststeht, sollten umgehend **Grundsicherung** beantragen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII), um daraus ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Antrag ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Bei Grundsicherungsleistungen an das volljährige Kind müssen sich Eltern an den Kosten nur dann beteiligen, wenn sie mehr als **€ 100.000,00** im Jahr verdienen (Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts, d.h. das zu versteuernde Einkommen, §§ 43 Abs. 2 SGB XII).

Eltern von Kindern mit Autismus können ohne Altersbeschränkung **Kindergeld** beziehen, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seinen Lebensunterhalt in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums nicht selbst bestreiten kann und die Behinderung **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** eingetreten ist (Die Altersgrenze wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2007 von 27 auf 25 Jahre abgesenkt. Bestandschutz haben behinderte Kinder, die vor 2007 auf Grund einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande waren, sich selbst zu unterhalten).

Das Kindergeld darf **dann nicht** von der **Grundsicherungsleistung** abgezogen werden, wenn es in die gemeinsame Haushaltskasse der Familie fließt. Es bleibt Einkommen der Eltern. **Das Kindergeld sollte daher nicht zur freien Verfügung an das volljährige Kind weitergeleitet werden!**

Bei einer Heimunterbringung kann der Kostenträger dann keinen Anspruch auf die Abzweigung des Kindergeldes erheben, wenn die Eltern regelmäßig Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes oder darüber hinaus haben:

- wenn ein Zimmer für das Kind vorgehalten wird
- dieses regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien zuhause betreut wird
- Aufwendungen für die Ferien- und Freizeitgestaltung getätigt werden
- Gesundheitsleistungen finanziert werden, die nicht mehr von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden

Hierüber sollten **unbedingt Belege gesammelt** werden, die erforderlichenfalls als Nachweis vorgelegt werden können !

### **Antrag auf Grundsicherung bereits ab Volljährigkeit auch für Schüler/innen möglich**

Ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen für den Lebensunterhalt kann beim Sozialamt **bereits ab Volljährigkeit auch für Schüler/innen** gestellt werden. Das ist aber nur sinnvoll, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt eine dauerhafte, volle Erwerbsminderung nachgewiesen werden kann.

Mit der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen gilt dieser Nachweis als erbracht, weil dafür die mangelnde Eignung für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt wurde.

Bei Schülerinnen und Schülern kann es Zweifel geben, ob die Erwerbsminderung zu einem dauerhaften Ausschluss vom allgemeinen Arbeitsmarkt führt oder ob sich nach Abschluss der Ausbildung doch noch neue Chancen ergeben. Dies führt dazu, dass der Antragsteller vom Sozialamt zu dem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuständigen Leistungsträger (ARGE/Jobcenter oder Optionskommune) geschickt wird. Dort soll festgestellt werden, ob eine Erwerbsfähigkeit gegeben ist oder nicht.

Daher ist es wichtig, gleich bei der Antragstellung Fakten vorzutragen, die für eine überwiegende Wahrscheinlichkeit sprechen, dass die Werkstattbeschäftigung von Dauer sein wird. Dies können zum Beispiel sein: eine **Betreuung wegen Geschäftsunfähigkeit,**

**Leistungen der Pflegeversicherung** oder der **Nachweis von Schulpraktika**, die **keine Eignung** für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergeben haben.

In diesem Fall ist das Sozialamt zur Antragsannahme verpflichtet und muss im Rahmen seiner Beratungspflicht diese Fakten auch erfragen. Es muss darauf hinwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Hält es sich für nicht zuständig, muss das begründet werden. Aber auch dann darf der Antragsteller nicht einfach weggeschickt werden, sondern das Sozialamt selbst muss den Antrag an die seiner Meinung nach zuständige Stelle weiterleiten.

Ist dem Sozialamt das Vorliegen einer Behinderung bekannt, beauftragt es in Zweifelsfällen die Rentenversicherung mit der Prüfung, ob eine **dauerhafte Erwerbsminderung** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn jemand **wegen Krankheit oder Behinderung** auf nicht absehbare Zeit **nicht in der Lage** ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts **mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein**. Erst wenn die Rentenversicherung das ablehnt, ist es zulässig, an die ARGE/Jobcenter oder Optionskommune zur Antragstellung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu verweisen.

Quelle: Sabine Wendt, Lebenshilfe-Zeitung 1/2008

### **Erhöhung des Betreuungsgeldes ab dem 01.07.2008**

Kinder und auch Erwachsene, die dauerhaft auf Grund einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz der allgemeinen Beaufsichtigung und Betreuung bedürfen, können zusätzliche Betreuungsleistungen nach den §§ 45 a ff SGB XI jetzt **auch dann** erhalten, wenn die **Voraussetzungen** für die **Pflegestufe I nicht erfüllt** sind.

Das bisher geleistete Betreuungsgeld in Höhe von €460,00 jährlich ist mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008 erhöht worden:

Nach der Neuregelung in § 45b SGB XI können Personen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungs- und Aufsichtsbedarf ein Betreuungsgeld erhalten; je nach Umfang des Betreuungsbedarf ersetzt die Krankenkasse die Kosten für zusätzliche Betreuungsleistungen von **monatlich € 100,00 (Grundbedarf)** oder **€ 200,00 (erhöhter Betrag)** wenn der medizinische Dienst im Rahmen der Begutachtung einen diesbezüglichen Bedarf festgestellt hat.

Das Betreuungsgeld ist **zweckgebunden** und darf nur für **qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen** eingesetzt werden, zum Beispiel Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege, außerdem niedrigschwellige Betreuungsangebote (z. B. familienentlastende Dienste) und besondere Betreuungsangebote zugelassener Pflegedienste.

Die Bewertung des Bedarfs wird aufgrund des in § 45a SGB XI Abs.2 aufgeführten Katalogs von 13 Merkmalen von Einschränkungen und Fähigkeitsstörungen vorgenommen.

### **§ 45a SGB XI Abs.2 SGB XI:**

Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

- 1.unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglaftendenz);
- 2.Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3.unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
- 4.tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5.im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- 6.Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
- 7.Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;

- 8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
- 9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
- 10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
- 13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die **Alltagskompetenz** ist **erheblich eingeschränkt**, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen **wenigstens in zwei Bereichen**, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.

**Ergänzende Umsetzungsempfehlungen und Richtlinien** der Spitzenverbände der Pflegekassen zu § 45 a i.V.m. § 45 b SGB XI:

[www.mds-ev.org/media/pdf/Richtlinie\\_PEA-Verfahren\\_Umsetzungsempfehlungen\\_Stand\\_27.06.pdf](http://www.mds-ev.org/media/pdf/Richtlinie_PEA-Verfahren_Umsetzungsempfehlungen_Stand_27.06.pdf)  
[www.mds-ev.org/media/pdf/Richtlinie\\_PEA-Verfahren\\_Endfassung.pdf](http://www.mds-ev.org/media/pdf/Richtlinie_PEA-Verfahren_Endfassung.pdf)

Sind **zwei von 13 Merkmalen** dieses Katalogs zutreffend, besteht Anspruch auf den **Grundbetrag von € 100,00** monatlich. Wenn **ein weiteres Merkmal** erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf den **erhöhten Betrag von € 200,00**. Das zusätzliche dritte Merkmal muss sich allerdings auf die Nummern 1 bis 5, 9 und 11 beziehen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die WfbM

### Aufnahmeverfahren

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung

- nicht,
- noch nicht  
oder
- noch nicht wieder

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen. Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht wird und
- keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist

Nach der Vorstellung im Fachausschuss erfolgt die Aufnahme des behinderten Menschen in das Eingangsverfahren, das in der Regel *drei Monate* dauert. In dieser Zeit wird festgestellt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben ist und welche Bereiche der Werkstatt und ergänzende Leistungen in Betracht kommen. Abschließend wird ein individueller Eingliederungsplan erstellt, der im weiteren Verlauf kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Wurden die entsprechenden Feststellungen getroffen, erfolgt die **zwei-jährige Maßnahme im Berufsbildungsbereich**.

Bei entsprechendem Verlauf und Empfehlung des Fachausschusses erfolgt die Übernahme in den **Arbeitsbereich**, wo der beschäftigte Mitarbeiter eine seinen Eignungen, Interessen und Bedürfnissen angemessene Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe ausübt.

### **Aufnahme- und Beschäftigungspflicht**

Sofern die o.g. Voraussetzungen vorliegen, hat der behinderte Mensch einen **Anspruch auf Aufnahme** in die Werkstatt seines räumlichen Einzugsbereichs. Die Werkstatt hat eine **Aufnahmepflicht**.

Im Rahmen der Grenzen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 9 SGB IX ist der Kostenträger verpflichtet, die Kosten auch für den Besuch einer anderen Werkstatt zu übernehmen, wenn diese zur Aufnahme bereit ist und dadurch nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Die Werkstatt hat als echte Rehabilitationseinrichtung grundsätzlich eine **Beschäftigungspflicht**. Wenn jedoch der behinderte Mensch nicht wenigstens ein **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbringen kann **oder** eine **erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** besteht, der in der Werkstatt nicht begegnet werden kann, so scheidet eine Beschäftigungsmöglichkeit aus (s.o.). Für diese Personen soll eine Beschäftigung in Einrichtungen oder Gruppen angeboten werden, die einer Werkstatt angegliedert sind, ohne jedoch Teil der Werkstatt selbst zu sein, **Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX**.

Zwischen der Werkstatt und dem Beschäftigten besteht ein **arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis**. Jeder Beschäftigte im Arbeitsbereich erhält einen Werkstattvertrag, in dem die Rechte und Pflichten des beschäftigten Mitarbeiters und der Einrichtung geregelt werden.

## Vergütung

Der Beschäftigte hat Anspruch auf **Zahlung eines Arbeitsentgelts** nach § 138 Abs. 2 SGB IX, das sich aus einem *Grundbetrag* in Höhe des Ausbildungsgeldes (derzeit im ersten Jahr € 62, danach € 73 monatlich, vgl. § 107 SGB III) und einem individuell nach der Arbeitsleistung bemessenen *Steigerungsbetrag* zusammensetzt. Daneben gibt es einen Anspruch auf Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX von derzeit € 26 monatlich. Arbeitsförderungsgeld und Arbeitsentgelt dürfen gemäß § 43 SGB IX zusammen den Betrag von derzeit € 325 nicht übersteigen.

## Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 42 SGB IX

Die Leistungen im **Eingangsverfahren** und im **Berufsbildungsbereich** erbringt die *Bundesagentur für Arbeit*, soweit nicht ein anderer Träger vorrangig zuständig ist.

Die Leistungen im **Arbeitsbereich** erbringen die Träger der öffentlichen *Jugendhilfe* unter den Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII (bei seelischer Behinderung) und im Übrigen die Träger der *Sozialhilfe* unter den Voraussetzungen des SGB XII (bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung).

Für Maßnahmen, die die an die Werkstatt angegliederten **Fördergruppen** betreffen, sind nach § 136 Abs. 3 SGB IX in der Regel die *Träger der Sozialhilfe* zuständig.

## Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Der Betreuungsschlüssel muss den individuellen Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit **autistischen Störungen** angepasst werden.

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Für den Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX ist mit den Kostenträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Häufig ist die Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten mit Autismus in der Werkstatt für behinderte Menschen durch die Mitarbeiter im Rahmen des üblichen Stellenschlüssels **nicht ausreichend**. In vielen Fällen besteht eine günstige Prognose dahingehend, dass der Mensch mit Autismus nach Aufnahme in das Eingangsverfahren der Werkstatt (gegebenenfalls nach vorherigem Besuch einer Fördergruppe) später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann, wenn er zumindest vorübergehend eine **1:1 Betreuung** in Anspruch nimmt.

Das in § 9 der Werkstättenverordnung genannte Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen ist lediglich ein Richtwert, der im Einzelfall bis hin zu einer **Einzelbetreuung (!)** unterschritten werden kann.

Von den Trägern der Sozialhilfe und der Bundesagentur für Arbeit wird in einigen Fällen die Auffassung vertreten, dass der behinderte Mensch keinen Anspruch gegen den zuständigen Kostenträger auf Bewilligung einer **Einzelbetreuung** habe. Vielmehr habe die Werkstatt aus den vorhandenen Personalmitteln eine gegebenenfalls erforderliche 1:1 Betreuung sicherzustellen.

Dieser Ansicht tritt der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. entgegen. Nach den Grundprinzipien des SGB IX hat jeder behinderte Mensch Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Wenn ein Integrationsdefizit **nur durch eine zusätzliche Einzelbetreuung sichergestellt werden kann**, dann besteht auch **hierauf ein Anspruch**. In diesem Zusammenhang ist eine fundierte fachliche Begutachtung unerlässlich, die die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Menschen mit Autismus im Werkstattbereich exakt beschreibt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen geht in ihren Empfehlungen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen davon aus, dass solche Leistungen nur in Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit nicht im Werkstattbereich erbracht werden können. Allerdings haben diese Empfehlungen keine Gesetzeskraft. Daher ist in einzelnen Fällen auch im Werkstattbereich die Bewilligung einer Arbeitsassistenz gemäß § 102 SGB IX i. V. m. § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX erfolgt.

Der Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung kann auf jeden Fall auf die allgemeinen Vorschriften der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII gestützt werden, wenn ein Integrationsdefizit nicht anders behoben werden kann. § 54 SGB XII enthält lediglich eine **beispielhafte** Aufzählung von bestimmten Leistungen der Eingliederungshilfe, es handelt sich also um einen **offenen Katalog**.

### **Sonstige Fragen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in der WfbM**

#### **Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?**

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 11.12.2007 (Az. B 8/9b SO 21/06 R) entschieden, dass das kostenfrei in der Werkstatt für behinderte Menschen eingenommene Mittagessen mit einem Betrag von **€ 1,77** täglich von dem **Regelsatz** der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung **abgezogen** werden darf. Damit ist diese Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt.

Durch die unentgeltliche Mahlzeit würden - so die Begründung des Gerichts - Kosten für die Ernährung gespart. Der Regelsatz sei deshalb um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist. Zum Teil bringen die Sozialhilfeträger allerdings höhere Beträge für das Mittagessen in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen.

Eine Argumentationshilfe gibt es unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“.

## **Werkstattmittagessen als Sachleistung ?**

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 09.12.2008 (Az.: B 8/9b SO 10/07 R) den überörtlichen Sozialhilfeträger zur Erstattung der Kosten für das Mittagessen verpflichtet und begründete seine Entscheidung damit, dass das **Mittagessen integraler Bestandteil der Sachleistung** in der Werkstatt ist. Die Maßnahme in der Werkstatt verfolgt konzeptionell auch das Ziel, die Persönlichkeit des behinderten Menschen weiterzuentwickeln.

Vor dem Bundessozialgericht in Kassel war der Fall eines Betroffenen aus Nürnberg behandelt worden, der ein Revisionsverfahren gegen den Bezirk Mittelfranken angestrebt hatte. Der Bezirk hatte sich grundsätzlich geweigert, die Kosten für das tägliche Mittagessen in teilstationären Einrichtungen weiterhin zu übernehmen. Nach seiner Ansicht müssten die Gemeinden und Landkreise die Kosten für das Mittagessen übernehmen - was diese aber ebenfalls ablehnten. Dadurch entstand für die Mitarbeiter von Behindertenwerkstätten in Bayern die bundesweit einzigartige Situation, dass sie selbst für ihr Mittagessen aufkommen sollten. In allen anderen Bundesländern erhalten behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten ein kostenloses Mittagessen, falls ihr Einkommen nicht über der Einkommensgrenze liegt.

Das Bundessozialgericht entschied nun zugunsten des 32-jährigen Mitarbeiters der anthroposophische Camphill-Werkstatt in Nürnberg (Az.: B 8/9b SO 10/07 R). Die Entscheidung gilt auch für alle anderen Betroffenen in Bayern.

## **Spezialfall Riester-Rente für Menschen mit Autismus, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind – sinnvoll oder nicht?**

Die Riester-Rente wurde 2001 als Instrument der zusätzlichen, privaten Altersvorsorge geschaffen und wird staatlich gefördert. Die Förderung soll das sinkende Niveau der gesetzlichen Renten kompensieren. Der Staat gibt direkte Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben werden und gewährt mögliche Steuervorteile.

In § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) ist der förderberechtigte Personenkreis definiert. **Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, werden dort explizit genannt.**

Allerdings muss man vor Abschluss eines derartigen Altersvorsorgevertrages die Umstände genau prüfen: Menschen mit Behinderungen, die z. B. in Werkstätten arbeiten, erhalten oftmals Hilfeleistungen in Form von Leistungen der Grundsicherung und Eingliederungshilfe von Sozialleistungsträgern. Die **Vermögensverwertung** durch die Sozialleistungsträger kommt bei dieser Form der Altersversorgung in der **Ansparphase nicht zum Tragen.**

Etwas anderes ergibt sich in der **Rentenbezugsphase**, wenn der/die Betreute einer Einrichtung auch später bei Eintritt des Rentenanspruchs auf Sozialhilfeleistungen in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie auf Eingliederungshilfe angewiesen ist. In solchen Fällen ist vom Abschluss einer Riester-Rente trotz Förderung abzuraten.

Die aus der Riester-Förderung resultierende Rente wird – wenn auch nur in geringer Höhe aufgrund des niedrigen Beitrags während der Ansparphase – als Einkommen gewertet. **Sie ist dann zur Deckung des Lebensbedarfs und für die Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen.**

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Leistungen der Eingliederungshilfe werden ggf. aufstockend geleistet. Nur wenn absehbar ist, dass ein Mensch mit Behinderung im Rentenalter keine Leistungen der Grundsicherung und/oder andere Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, ist eine Riester-Rente wirtschaftlich sinnvoll. In den anderen Fällen – die weit überwiegen dürften – ist von der Riester-Rente abzuraten !

## Unterstützte Beschäftigung

a) Das Konzept (vgl. [www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de))

Unterstützte Beschäftigung ...

- ist ein **integratives Konzept zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Es umfasst die berufliche Orientierung und Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung und Vermittlung, die Qualifizierung im Betrieb (Job Coaching) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses.
- zielt auf **dauerhafte und bezahlte Arbeit** in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** **nicht** erreicht werden kann.
- orientiert sich an den **individuellen Fähigkeiten** sowie den **konkreten Anforderungen** von Arbeitsplätzen.
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die **Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich** zu berücksichtigen sind.

**Unterstützte Beschäftigung** hat zum Ziel, Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine **inklusive Teilhabe an der Gesellschaft** zu ermöglichen.

Der Begriff **Unterstützte Beschäftigung** ist die Übersetzung der amerikanischen Bezeichnung **Supported Employment** und hat auch europaweite Verbreitung gefunden.

Das Konzept **Unterstützte Beschäftigung** basiert auf **europaweit vereinbarten Standards** und setzt die Ziele der **Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen** um.

## **b) Die Gesetzesgrundlage:**

### **Einführung des § 38 a SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2009**

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen **mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten**. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche **Qualifizierung** und bei Bedarf **Berufsbegleitung**.

Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten** und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem **betrieblichen Arbeitsplatz** zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer **Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert** werden.

**Zielgruppe** für Unterstützte Beschäftigung sind insbesondere

**Schulabgängerinnen und Schulabgänger** mit Behinderungen, die **einerseits** durch eine direkt anschließende **Berufsausbildung überfordert** wären, die aber **andererseits nicht** der Unterstützung in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** bedürfen

Menschen mit Behinderungen aus einer **WfbM** auf den **allgemeinen Arbeitsmarkt** gewechselt sind.

Daneben sollen die erreicht werden, die erst **später** - im Laufe ihres (Erwerbs-) Lebens - **eine Behinderung erfahren**.

## Wesentliche Kritik der Behindertenverbände:

Leider wurde der **Empfehlung nicht gefolgt**, die **Hilfen der Unterstützten Beschäftigung** auch für schwerbehinderte Menschen mit Behinderung analog dem Personenkreis nach § 136 SGB IX zu ermöglichen, die **bereits in** der **WfbM** beschäftigt sind. Somit wird nur eine geringe Anzahl von Personen von dieser Maßnahme profitieren.

Die neue Maßnahme beinhaltet **keine unmittelbare Rückkehrmöglichkeit in die WfbM**. Das Werkstattaufnahmeverfahren mittels Gutachten etc. müsste erst wieder gesondert durchgeführt werden.

## Verfahrensfragen

### a) Beschleunigungsgebot, § 14 SGB IX

Nach § 14 SGB IX ist der Kostenträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von **zwei Wochen** festzustellen, **ob er zuständig ist**.

Falls er zu der Feststellung kommt, dass er **nicht zuständig** ist, muss er den Antrag **unverzüglich** an den Kostenträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll.

Andernfalls muss er den Rehabilitationsbedarf umgehend feststellen und über die Leistungen entscheiden. Dafür beträgt die Frist, wenn kein Gutachten erforderlich ist, **drei Wochen** nach Antragseingang; muss ein Gutachten eingeholt werden, ergeht die Entscheidung innerhalb von **zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens**.

Wichtig ist, dass der Kostenträger, **an den** der Antrag weitergeleitet wird, sich nicht mehr darauf berufen kann, dass er nicht zuständig sei. Er muss die Leistung erbringen, soweit der Rehabilitationsbedarf

besteht. Er darf den Vorgang nicht mehr zurückgeben (und nur in seltenen Ausnahmefällen nochmals weiterleiten).

### **b) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I**

Wenn alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen und lediglich noch ungeklärt ist, welcher von mindestens zwei Leistungsträgern zuständig ist, dann muss der zuerst angegangene Kostenträger die Leistung vorläufig erbringen.

### **c) Untätigkeitsklage**

Wenn der Betroffene einen Antrag stellt, und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, dann gibt es die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage.

#### **Fristen:**

##### ***Nach Antragstellung:***

- im sozialgerichtlichen Verfahren (z.B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur): nicht vor Ablauf von **sechs Monaten**, § 88 SGG Abs.1
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z.B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe): nicht vor Ablauf von **drei Monaten**, § 75 VwGO

##### ***Nach Erhebung des Widerspruchs:***

einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von **drei Monaten**

### **d) Selbstbeschaffung**

Wenn der Kostenträger selbst mitteilt, er könne die gesetzlichen Fristen nicht einhalten oder der Antragsteller eine angemessene fruchtlos bleibende Frist (im Regelfall ca. 3 Wochen) zur Erledigung unter gleichzeitiger Androhung der Selbstbeschaffung setzt

--> dann kann er sich die **notwendigen Hilfen selbst besorgen** und die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten verlangen, § 15 SGB IX.

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen zur Fristsetzung nicht unmittelbar, sondern es gibt ein Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen einer **unaufschiebbaren oder zu Unrecht abgelehnten Leistung**, § 15 Abs.1 Satz 5 i.V.m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX. Wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Leistung hat, dann muss der Kostenträger die vom Antragsteller aufgewendeten Kosten erstatten. Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

#### **e) Einstweilige Anordnung, § 86 b SGG**

Mit seiner Klage auf Vornahme oder Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden. Der Antrag ist nach § 86 b Abs.3 SGG auch schon vor Klageerhebung zulässig. Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird eine „**vorläufige**“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

Die einstweilige Anordnung ist begründet, wenn dem Antragsteller die Leistung zusteht und ihm auf Grund bestimmter konkreter Umstände **nicht zuzumuten** ist, die **Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten**. Allerdings darf durch die einstweilige Anordnung die Hauptsache nicht vorweggenommen werden.